

Dr. Ulrich Keßler, c/o Charlotte Keßler, Richard-Wagner-Straße 28, 66802 Überherrn

Persönlich/vertraulich

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Herr Justizminister Sebastian Gemkow
Hospitalstraße 7

01097 Dresden

Überherrn, den 12.07.2018

Dr. Keßler ./ Freistaat Sachsen wegen Staatshaftung

Sehr geehrter Herr Justizminister Gemkow,

in meiner Staatshaftungsangelegenheit lässt sich aufgrund neuer Ereignisse die Höhe meines Schadensersatzanspruchs berechnen. Gestern erhielt ich von der CEVA GmbH aus Frankfurt trotz vorheriger Einstellungszusage eine Absage. Deren Geschäftsführer Wilms berief sich auf den Bericht auf tag24 (BILD) über mein Strafverfahren wegen Untreue. Die Staatsanwaltschaft Leipzig hatte den Sacherhalt unter Nennung meines Namens so dargestellt, als würde die Untreue feststehen. Mein gesamtes Entlastungsvorbringen blieb dabei unberücksichtigt. Aufgrund der Publizierung des Artikels im Internet – mit der die Staatsanwaltschaft nicht zuletzt aufgrund meiner Kritik in meinem Blog rechnen musste – war hier eigentlich äußerste Zurückhaltung angesagt.

Es erschließt sich mir nicht, inwieweit in meinem Fall – die fraglichen Vorwürfe gehen auf die Jahre 2007 und 2008 zurück) – überhaupt noch ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit besteht. Dieses ist weit und breit nicht erkennbar.

Jedenfalls hätte mein Name nicht genannt werden dürfen. Darüber hinaus enthält die zugrunde liegende Presseerklärung eine klare Vorverurteilung, was ebenfalls unzulässig ist. Mein Entlastungsvorbringen, aus dem sich zwingend das Nichtvorliegen einer Straftat ergibt, wurde nicht einmal erwähnt. Unerwähnt blieb auch, dass das Landgericht meine Entlastungszeugen geladen hatte.

Bei der CEVA hätte ich ab dem 16.07.2018 monatlich 7.000 € verdient. Darüber hinaus hätte ich auf einen Dienstwagen der Marke VW Passat auf das Recht zur privaten Nutzung zurückgreifen können. Der Schaden liegt jedoch in Höhe des Arbeitgeberbruttos, zumal mir wichtige Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung entgehen.

Die Vertragsunterlagen der CEVA erhalten Sie in der Anlage.

Der mir aufgrund der verzögerten (bzw. Nicht-)Bearbeitung meines Restschuldbefreiungsverfahrens entstanden ist, liegt noch darüber. Aufgrund meiner Qualifikation und meiner Berufserfahrung wäre eine Rückkehr in den Anwaltsberuf noch im Jahr 2017 möglich gewesen. Es ist davon auszugehen, dass ich dabei auch ein Bruttogehalt von mehr als 10 T€ erzielt hätte.

Ich erwarte nun Ihre zeitnahe Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Keßler